

Gemeindeverwaltung Fällanden
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
www.faellanden.ch

Telefon 043 355 35 35
Telefax 043 355 35 36
Direktwahl 043 355 35 29
bevoelkerung-sicherheit@faellanden.ch

Bevölkerung und Sicherheit

Parkkonzept

Fällanden, 2. April 2019

**Parkieren auf öffentlichem Grund
Konzept**

ENTWURF

Inhalt

1. EINLEITUNG	3
1.1 Regelung der Parkfelder auf öffentlichem Grund.....	3
1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen.....	3
2. ANALYSE	5
2.1 Weisse Zone.....	5
2.2 Parkieren gegen Gebühr mit zentraler Parkuhr.....	6
2.3 weitere Grundlagen.....	6
2.4 Bestehendes Parkplatzangebot.....	6
3. ZIELE UND HANDLUNGSFELDER	10
4. UMSETZUNG / VORSCHLAG / VORHABEN / MASSNAHMEN	11
4.1 Weisse Zone.....	11
4.2 Parkieren gegen Gebühr mit zentraler Parkuhr.....	11
5. AUSWIRKUNGEN	13
6. GRUNDLAGEN FÜR PARKIERUNGSVERORDNUNG	14
7. Kosten	15
7.1 Kostenschätzung für einmalige Ausgaben.....	15
7.2 Kostenschätzung für wiederkehrende Ausgaben und Einnahmen.....	15
8. ZUSTÄNDIGKEITEN	17

1. EINLEITUNG

1.1 Regelung der Parkfelder auf öffentlichem Grund

Die Gemeinde Fällanden möchte die Parkplätze und die Parkfelder auf öffentlichem Grund bewirtschaften.

Der Anlass für die Überlegungen zur Parkplatzbewirtschaftung ist das vermehrt festgestellte Wildparkieren und die gestiegene Nachfrage nach günstigem Parkraum für Mieter und/oder Gewerbe.

Das nun vorliegende Konzept wurde durch die Gemeinde als zweckmässigste Lösung beurteilt, um die angestrebten Ziele zu erreichen und die genannten Probleme anzugehen.

Das vorliegende Konzept dient als Grundlage für eine Kreditvorlage an die Gemeindeversammlung, legt das künftige Parkierungsregime fest und schätzt die Kosten für die Umsetzung ab.

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Erstellung von Parkplätzen, welche privat benützt werden können, ist an sich nicht Aufgabe der Gemeinde. Die Erstellung von Parkplätzen ist in §§ 242ff Planungs- und Baugesetz (PBG) geregelt, abhängig von der jeweiligen Nutzung der einzelnen Bauten. Für sämtliche Nutzungen sind die zu erstellenden Parkplätze klar definiert. Die Anordnung der Parkplätze hat in der Regel auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen.

Signalisation von Parkflächen

Die Signalisation von Parkierungsflächen richtet sich nach Art. 48 Signalisationsverordnung (SSV). Danach können die Parkzeit und die Parkberechtigung beschränkt sowie die Parkordnung speziell mit Zusatztafeln geregelt werden.

Es wird grundsätzlich zwischen gebührenpflichtigen und gebührenfreien Parkplätzen unterschieden. Zurzeit sind alle Parkplätze in der Gemeinde Fällanden gebührenfrei.

Die Markierung von Parkfeldern muss durch die Kantonspolizei bewilligt werden und richtet sich nach Art. 79 SSV. Signalisationen werden auf Antrag der Gemeinde durch die Kantonspolizei verfügt. Verfügungen sind öffentlich auszuschreiben. Es können weisse, blaue oder gelbe Parkfelder markiert werden. Das Kapitel 2.2 umschreibt die gebräuchlichen und rechtlich zulässigen Parkierungssysteme.

Parkieren im Strassenraum allgemein

Nach Art. 37 Strassenverkehrsgesetz (SVG) dürfen Fahrzeuge überall abgestellt werden, solange die Verkehrssicherheit nicht negativ beeinflusst wird. Sobald jedoch Parkfelder markiert sind, ist es nicht gestattet, neben den Feldern zu parkieren. Erst ab einer Distanz von ca. 30 Metern (5 bis 6 Fahrzeuglängen) zum Parkfeld darf wieder ausserhalb von Parkfeldern parkiert werden.

Parkraumbewirtschaftung allgemein

Mit einer Parkraumbewirtschaftung kann die Gemeinde auf dem öffentlichen Grund Einfluss auf die parkierten Fahrzeuge nehmen. Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Parkieren ist nur zeitlich beschränkt erlaubt
- Parkieren ist nur für bestimmte Fahrzeugtypen (leichte oder schwere Motorfahrzeuge) erlaubt
- Parkieren ist nur gegen eine Gebühr erlaubt

Eine weitere Möglichkeit, Einfluss auf parkierte Fahrzeuge zu nehmen, ist das Erheben einer Nachtparkgebühr. Dies ist jedoch keine Parkraumbewirtschaftung im eigentlichen Sinne. Die Nachtparkgebühr ist eine Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes (gesteigerter Gemeingebrauch).

ENTWURF

2. ANALYSE

Im nun folgenden Teil werden die in Fällanden denkbaren Parkierungssysteme aufgezeigt und jeweils die Vor- bzw. Nachteile aufgelistet. Die Einführung der einzelnen Bewirtschaftungssysteme basiert auf der gesetzlichen Grundlage der Signalisationsverordnung.

2.1 Weisse Zone

Die weissen Parkfelder (Weisse Zone) stehen der gesamten Öffentlichkeit zur Verfügung. Für weisse Parkfelder können folgende Differenzierungen vorgenommen werden (Art. 48 und 79 SSV):

Parkieren ohne Einschränkungen

Wenn keine weiteren Regelungen angegeben sind, kann das Fahrzeug innerhalb des markierten weissen Parkfelds unentgeltlich und ohne zeitliche Begrenzung abgestellt werden (keine Bewirtschaftung).

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">– kaum Kontrollaufwand– keine grossen Investitionen– Erstellung ist grundsätzlich überall möglich	<ul style="list-style-type: none">– zeitlich unbegrenztes Parkieren– keine Einnahmen– keinen Einfluss auf Nutzer

Parkieren mit Angabe der maximal gestatteten Parkzeit

Mit einer Zusatztafel kann das Parkieren auf weiss markierten Parkfeldern zeitlich begrenzt werden. Das Parkieren ist ebenfalls unentgeltlich.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">– maximale Parkdauer kann festgelegt werden– keine grossen Investitionen– Anwohnerbevorzugung möglich– Erstellung ist grundsätzlich überall möglich	<ul style="list-style-type: none">– keine Einnahmen– hoher Kontrollaufwand und teilweise schwierig zu handhabende Kontrolle

Parkieren mit Parkscheibe (aktuelle Praxis in Fällanden)

Weisse Parkfelder können mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» signalisiert werden. Mit der Zusatztafel werden die Geltungsdauer sowie die maximale Parkzeit angegeben. Minimal muss die mögliche Parkzeit eine halbe Stunde betragen. Am Fahrzeug ist eine Parkscheibe anzubringen, welche die Ankunftszeit ausweist (blaue Parkscheibe). Die Einstellung der Parkscheibe darf bis zur Wegfahrt nicht verstellt werden (Art. 48 Abs. 2 lit. b und Abs. 4 SSV).

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">– das Parkieren kann mittels Reglement geregelt werden– keine grossen Investitionen– Anwohnerbevorzugung möglich– Erstellung ist grundsätzlich überall möglich– mögliche Einnahmen durch den Verkauf von Parkkarten (zurzeit gratis)	<ul style="list-style-type: none">– hoher Kontrollaufwand– im Strassenraum oft schwer verständlich– umfangreiche Signalisation

2.2 Parkieren gegen Gebühr mit zentraler Parkuhr

Das Signal «Parkieren gegen Gebühr» kennzeichnet Parkfelder, auf denen Motorwagen nur gegen Gebühr und gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen abgestellt werden dürfen.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> – maximale Parkdauer kann festgelegt werden – Erstellung ist grundsätzlich überall möglich – Selbstfinanzierung durch Einnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> – hoher Kontrollaufwand – kann Suchverkehr generieren – Parkzeit muss im Voraus bezahlt werden, es wird nicht nach der effektiven Zeit der Parkdauer gemessen – im Strassenraum für grossräumige Anwendung oft ungeeignet – relativ hohe Erstinvestition

2.3 weitere Grundlagen

Es bestehen heute in Fällanden weder eine Parkierungs- noch eine Nachtparkierverordnung.

Gemäss Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden vom 29. November 2017 ist es ohne Bewilligung verboten, Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen zu lassen.

Auf dem Gemeindegebiet sind Privatstrassen vorhanden. Gemäss Art. 113 SSV kann die Behörde auf öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümer nach Anhören der Eigentümer Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen verfügen.

2.4 Bestehendes Parkplatzangebot

Als öffentliches Parkplatzangebot werden vorliegend sämtliche Parkfelder auf öffentlichen Strassen und in Parkierungsanlagen verstanden, die von der Öffentlichkeit genutzt werden können.

Parkierungsanlagen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Parkierungsanlagen im öffentlichen Interesse. Für die Anlagen ohne Markierungen der Parkfelder wurde eine Annahme (*) getroffen.

Bezeichnung	Bemerkungen
<i>Fällanden</i>	
Jugendherberge	Parkzeit max. 15 Stunden / gratis
Parkplatz Ecke Maurstrasse / Wigartenstrasse (Zwicky)	Parkzeit max. 6 Stunden / gratis
Parkplatz Restaurant Sternen	teils Privatgrund / ca. 7 Parkfelder öffentlich / gratis ohne Zeitbeschränkung / Ausfahrt über Privatgrund
Kiesplatz Wägler (Dübendorfstrasse)	gratis ohne Zeitbeschränkung
Parkplatz reformierte Kirche	Privatgrund
Parkplatz Chilewäg (neben PP ref. Kirche)	Parkzeit max. 6 Stunden / gratis
Parkplatz Ecke Dübendorfstrasse / Letzacherstrasse (Friedhof)	Parkzeit max. 3 Stunden / gratis

Kiesplatz Ecke Dübendorfstrasse / Letzacherstrasse (Friedhof)	Parkzeit max. 3 Stunden / gratis
Parkplatz EW	Privatgrund
Parkplatz Waldhütte	gratis
Parkplatz FEG	Privatgrund
Parkplatz katholische Kirche	Privatgrund
Parkplatz ARA Bachwis	Privatgrund
Parkplatz Schützenhaus	Parkzeit max. 8 Stunden / gratis
<i>Pfaffhausen</i>	
Parkplatz Waldstrasse, beim Tennisplatz	Parkzeit max. 6 Stunden / gratis
<i>Benglen</i>	
geteilter Platz Einfahrt Benglen (Spross)	Privatgrund

Markierte Parkfelder entlang öffentlicher Strassen

In Fällanden gibt es im ganzen Gemeindegebiet weiss markierte Parkfelder auf öffentlichen Strassen:

Strasse	Bemerkungen
<i>Fällanden</i>	
Bruggacherstrasse <i>hat Priorität</i>	Parkzeit max. 6 Stunden / gratis
Industriestrasse	Parkzeit max. 2 Stunden / gratis
Langärstrasse	Parkzeit max. 6 Stunden / gratis
Sunnetalstrasse	Parkzeit max. 6 Stunden / gratis
Unterer Rain	Parkzeit max. 6 Stunden / gratis
Zilstrasse <i>hat Priorität</i>	Parkfelder sind nicht markiert / Parkzeit max. 6 Stunden / gratis
<i>Pfaffhausen</i>	
Grossplatzstrasse	gratis, keine zeitliche Beschränkung
Pfaffensteinstrasse	
<i>Benglen</i>	
Bodenacherstrasse <i>hat Priorität</i>	wenige Parkfelder am Ende der Strasse / Sanierung im Jahr 2019
Gerlisbrunnenstrasse	
Im Gatter	Parkzeit max. 6 Stunden / gratis

Parkmöglichkeiten ohne Markierung

Zusätzlich zu den markierten Parkfeldern entlang öffentlicher Strassen bestehen auf Quartierstrassen Parkierungsmöglichkeiten auf der Fahrbahn. Diese Parkiermöglichkeiten sind nicht markiert und können nicht beziffert werden.

Strassenzüge
<i>Fällanden</i>
Am Mülirain
Am Zilbach

Brandholzstrasse
Dorfasse
Egglstrasse
Fröschbach
Gartewäg
Hopplenweg (privat)
Huebwisstrasse
Im Breiteli (privat)
Im Haufland (privat)
Im Meyerhof
Im Rüebli
Kehrstrasse
Letzacherstrasse
Oberdorfstrasse (hat Priorität)
Schulhausstrasse
Schwandenstrasse
Schüepwisstrasse
Sunnewäg
Talgartenstrasse
Tämperlistrassen
Unterdorfstrasse
Wigartenstrasse
<i>Pfaffhausen</i>
Alte Zürichstrasse
Baumgartenstrasse
Benglenstrasse
Bommerenweg (privat)
Breitstrasse
Geerenstrasse
Glärnischstrasse
Gättenhusenstrasse (privat)
Im Rebacher
In der Rehweid
Lindenweg
Lohzeglstrasse
Mooswiesstrasse
Pfaffenwis
Rautiweg (privat)
Rebacherstrasse
Sandacherstrasse
Sängglenstrasse
Säntisstrasse
Twäracherstrasse
Waldstrasse
Weidstrasse
<i>Benglen</i>
Bachtelweg

Buechwisstrasse
Eichenweg
Obstgarten (privat)

ENTWURF

3. ZIELE UND HANDLUNGSFELDER

- Die Parkierungsregelung ist für die Benutzer verständlich und klar sowie einfach im Vollzug.
- Wird öffentlicher Grund für das Dauerparkieren benutzt, ist dies kostenpflichtig, da das dauernde, kostenlose Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund aus Gründen der Gleichbehandlung stossend ist. Die Gebühr deckt die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt und den Vollzug.
- Die Parkfelder im Strassenraum stehen in erster Linie den Einwohner/innen von Fällanden und deren Besuch zur Verfügung.
- Längeres Fremdparkieren wird vermieden.
- Der öffentliche Raum ist so organisiert, dass Wildparkieren nicht mehr möglich ist.

ENTWURF

4. UMSETZUNG / VORSCHLAG / VORHABEN / MASSNAHMEN

4.1 Weisse Zone

Grundsatz

Die Parkfelder auf dem öffentlichen Grund von Fällanden werden in der Regel mit der Regelung «Parkieren mit Parkscheibe max. 6 Stunden» bewirtschaftet. Die maximale Parkzeit beträgt somit 6 Stunden. Das heisst, dass jeder Verkehrsteilnehmer sein Fahrzeug während 6 Stunden parkieren kann, ohne dafür zahlen zu müssen. Im Fahrzeug ist die Parkscheibe anzubringen.

Die Parkzeitbeschränkung gilt täglich von 07.00 bis 19.00 Uhr. Von der Bewirtschaftung ausgenommen sind die Nächte von 19.00 bis 07.00 Uhr.

Einwohner/innen, Beschäftigte und weitere Berechtigte können gegen Gebühr eine Monats- oder Jahresparkkarte lösen. Diese berechtigt den/die Inhaber/in, das auf der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug unbeschränkt in der Weissen Zone zu parkieren. Eine Tagesparkkarte kann jedermann beziehen.

Zonen

Es wird nur eine Zone (ganzes Gemeindegebiet) vorgesehen. Das heisst, Berechtigte können eine Parkkarte erwerben und mit dieser auf den entsprechend signalisierten Parkfeldern im ganzen Gemeindegebiet (Fällanden, Benglen, Pfaffhausen) parkieren.

Signalisation

Soweit möglich, erfolgt die Parkplatzsignalisation in der Form einer Zonensignalisation. Parkfelder ausserhalb von Zonensignalisationen werden einzeln signalisiert (Einzelplatzsignalisation). Unabhängig von den Signaltafeln sollen die Parkfelder in regelmässigen Abständen mit Bodenmarkierungen beschriftet werden.

Neue Parkfelder

Die Markierung der bestehenden Parkfelder muss aufgrund der Bewirtschaftung eventuell verändert werden. Wo nötig, werden neue Parkfelder markiert.

Parkverbote

Ein Parkverbot auf öffentlichen Strassen muss bei der Kantonspolizei Zürich beantragt werden. Parkverbote können nur dort umgesetzt werden, wo ein effektives Problem besteht und das Parkverbot daher nötig ist.

4.2 Parkieren gegen Gebühr mit zentraler Parkuhr

Folgende Parkieranlagen sollen mittels Gebührenerhebung bewirtschaftet werden:

- Jugendherberge
- Parkplatz Ecke Maurstrasse / Wigartenstrasse (Zwicky)
- Parkplatz Restaurant Sternen
- Parkplatz Chilewäg
- Parkplatz Wägler (Dübendorfstrasse)
- Parkplätze Friedhof
- Parkplatz ARA Bachwis
- Parkplatz Waldstrasse, beim Tennisplatz

Die maximale Parkdauer beträgt einen Kalendertag. Pro Stunde wird die Gebühr von Fr. 1.– erhoben. Ab 5 Stunden bis max. 1 Tag sind Fr. 8.– zu entrichten. Die Parkkarte für die Weisse Zone gilt an diesen Standorten nicht.

Signalisation

Für die Gebührenerhebung ist nebst der Signalisation «Parkieren gegen Gebühr» die Installation von Parkuhren zur Gebührenerhebung notwendig.

ENTWURF

5. AUSWIRKUNGEN

Durch die Bewirtschaftung der Parkplätze auf den Gemeindestrassen wird der Parkierungsdruck tendenziell abnehmen, da Fremdparkierer weitgehend ausgeschlossen werden können und vermehrt wieder private Parkplätze genutzt werden.

Die Parkkartenberechtigten können nach dem Erwerb der Parkkarte innerhalb des Geltungsbereichs weitgehend uneingeschränkt parkieren. Eine Ausnahme bilden die Standorte mit Gebührenerhebung.

Für Besucher von ausserhalb stellt die Bewirtschaftung eine Einschränkung dar, da zum Beispiel eine Übernachtung in Fällanden oder ein längerer Aufenthalt immer mit dem Kauf einer Tagesparkkarte verbunden ist.

Für die Abteilung Bevölkerung und Sicherheit entsteht ein gewisser Aufwand für das Ausstellen der Parkkarten. Ebenso müssen durch geschultes Personal Kontrollen stattfinden, damit die Bewirtschaftung durchgesetzt werden kann. Diese Kontrollen dürfen keine Regelmässigkeit aufweisen.

ENTWURF

6. GRUNDLAGEN FÜR PARKIERUNGSVERORDNUNG

Mit dem Parkkonzept wird auch der Erlass einer Parkierungsverordnung nötig. In dieser Verordnung wird die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren mit «Parkkarte 8117» geregelt. Die Parkierungsverordnung an sich wird nach der Genehmigung des Konzepts ausgearbeitet. Der Erlass derselbigen liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. Das vorliegende Konzept hält die Grundlagen für die Parkierungsverordnung fest:

Wer eine Parkkarte besitzt, kann grundsätzlich unbeschränkt auf einem entsprechend signalisierten Parkfeld parkieren. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes freies Parkfeld auf dem öffentlichen Grund. Die Parkkarten werden nur für leichte Motorfahrzeuge (keine LKW) abgegeben. Auf den Parkplätzen mit Gebührenerhebung ist das Parkieren für Anhänger möglich.

Berechtigte

Alle Personen, die in der Gemeinde Fällanden wohnen und angemeldet sind, können eine Parkkarte erwerben. Beschäftigte mit Arbeitsplatz in Fällanden können ebenfalls unter Vorweisen einer Arbeitgeberbestätigung eine Parkkarte erwerben.

Jede Person (z.B. Besucher/innen und Handwerker) kann Tageskarten bei der Gemeindeverwaltung beziehen. Diese können auch in 10er-Blöcken erworben werden.

Geltungsbereich

Die Parkkarten sind auf dem ganzen Gemeindegebiet in der Weissen Zone gültig.

Gültigkeitsdauer

Es werden Tages-, Monats- und Jahreskarten ausgestellt.

Bezug

Die Parkkarten können bei der Gemeinde und elektronisch via Internet bezogen werden.

7. Kosten

Die Signalisationsstandorte sind lediglich schematisch bezeichnet. Die genaue Lage wird in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Sichtweiten, Befahrbarkeit etc.) festgelegt, sobald die Gemeindeversammlung dem vorliegenden Konzept zugestimmt und den Rahmenkredit gesprochen hat. In diesem Zusammenhang können sich gewisse Veränderungen ergeben.

7.1 Kostenschätzung für einmalige Ausgaben

Die folgende Kostenschätzung basiert auf andernorts realisierten Massnahmen (+/- 25%):

Was	Kostenschätzung	Bemerkungen
Signale		
Markierungen		
Montage und Demontage		
Initiierung Software-Lösung		
Diverses		
Total		

Die Kostenschätzung bezieht sich bezüglich Anzahl Signalisationen und Markierungen auf den aktuellen Projektstand. Allfällige Anpassungen, Ergänzungen und Änderungen von Standorten, welche sich aufgrund weiterer Planungsarbeiten ergeben, die durch die Kantonspolizei verlangt werden, oder welche im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen, sind nicht in der Kostenschätzung berücksichtigt. Es wurde zudem von üblichen Signalisationen, Standardmarkierungsverfahren und von Arbeiten bei Trockenheit ausgegangen.

7.2 Kostenschätzung für wiederkehrende Ausgaben und Einnahmen

Aufgrund der Parkplatzbewirtschaftung fallen jährlich wiederkehrende Kosten an. Diese sind abhängig von der Häufigkeit und dem Zeitpunkt der Kontrollen sowie dem anfallenden Aufwand für den Unterhalt der Parkuhren und der Ausstellung von Parkkarten. Demgegenüber erfolgen Einnahmen durch den Verkauf von Parkkarten, der Erhebung von Gebühren sowie der Ausstellung von Bussen durch das Kontrollpersonal.

Art	Ausgaben	Einnahmen	Bemerkungen
Kontrollaufwand Sicherheitspersonal			Auftragsvergabe durch GV (>50'000.– pro Jahr)
Leerung der Parkuhren			
Unterhalt Software-Lösung (iWeb und OMPolice)			
Unterhalt und Servicekosten Parkuhren			
Aufwand Ausstellung Parkkarten			
Einnahmen Verkauf Parkkarten			
Einnahmen Parkuhren			
Einnahmen Ordnungsbussen			

Für die Kontrollen des ruhenden Verkehrs wird eine externe Sicherheitsfirma angestellt. Die Auftragsvergabe an die Sicherheitsfirma wird voraussichtlich aufgrund des Kostenvolumens in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen und zieht eine Ausschreibung der Dienstleistung nach sich.

ENTWURF

8. ZUSTÄNDIGKEITEN

Gemeindeversammlung

Das vorliegende Konzept muss durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden. Es ist vorgesehen, das Konzept möglichst bald der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sie spricht ebenfalls den Kredit für die Signalisationen und Markierungen. Im Vorschlag 2019 ist kein Betrag dafür eingesetzt.

Separat, da vor Markierung fast nicht möglich, wird der Gemeindeversammlung die Auftragsvergabe für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs zur Genehmigung vorgelegt.

Kantonspolizei

Sämtliche Signalisationen und Markierungen müssen durch die Kantonspolizei bewilligt werden. Die Gemeinde hat einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Gemeinde

Die Gemeinde hat den Antrag für die Signalisationen und Markierungen an die Kantonspolizei zu stellen. Ebenso ist sie für die Anträge an die Gemeindeversammlung und den Erlass der Parkierungsverordnung zuständig. Sie setzt daraufhin das Konzept und die Verordnung um.

ENTWURF